



Parkierungsreglement

2020

Einwohnergemeinde

Ammerswil

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>
I. Allgemeine Bestimmungen	
Geltungsbereich	1
Zweck	2
Bewilligung	3
Ausnahmen	4
Vollzug	5
Strafbestimmungen	6
II. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund	
Parkieren	7
Sonderregelungen	8
Abschleppen	9
III. Schlussbestimmungen	
Aufhebung	10
Inkrafttreten	11

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement nur die männliche Form verwendet.

Die Einwohnergemeinde Ammerswil erlässt unter anderem gestützt auf

- Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958
- das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993
- § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978

**folgendes Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund
(namentlich Strassen, Plätze und Parkieranlagen)**

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

¹Dieses Reglement regelt das Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern und gilt für die alle öffentlichen und öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen, namentlich Strassen, Plätze und Parkieranlagen, auf dem ganzen Gemeindegebiet Ammerswil.

²Als Fahrzeughalter im Sinne dieses Reglements gilt der Halter gemäss Fahrzeugausweis oder diejenige Person, welcher das Fahrzeug zur selbständigen Benützung überlassen wird.

³Uebergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und Weisungen der Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz und Militär) gehen diesem Reglement vor.

Zweck

Art. 2

Ziel dieses Reglements ist

- das Schaffen von Ordnung und die Gleichbehandlung aller Einwohner in Bezug auf das Parkieren auf dem öffentlichen Gemeindegebiet,
- die Erhöhung der allgemeinen Verkehrssicherheit,
- die Berücksichtigung der Bedürfnisse und des besonderen Schutzes der Radfahrer und der Fussgänger und
- die Gewährleistung des Strassenunterhaltes und sowie der ständige Zugang zu den Anlagen unterhalb der Strassen (z.B. Wasserschieber, Leitungen).

Bewilligung

Art. 3

¹Das dauerhafte Parkieren auf öffentlichem Grund wird der Bewilligungspflicht unterstellt.

²Ohne Bewilligung ist das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern untersagt.

³Das Parkieren von Motorfahrzeugen über einem Gesamtgewicht von 3.5 Tonnen auf Gemeindestrassen ist untersagt, davon ausgenommen ist der Güterumschlag.

Ausnahmen

Art. 4

¹Der Gemeinderat oder der Gemeindeschreiber sind berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe, die eine Abweichung von diesem Reglement rechtfertigen, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements zu bewilligen.

²Eine Ausnahme ergibt keinen Anspruch auf einen Abstellplatz.

³Mit Erteilung der Bewilligung kann der Fahrzeughalter verpflichtet werden, einen bestimmten Platz zu benutzen oder bestimmte Orte zu meiden.

⁴Für die Erteilung der Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden. Die Gebührenhöhe richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen in § 2 des Baugebührenreglements der Gemeinde Ammerswil vom Januar 2004.

⁵Von der Bewilligungspflicht für die öffentlichen Parkplätze beim Schul- und Gemeindehaus und Werkhof ausgenommen sind Personen, die eine Tätigkeit im Auftrag der Gemeinde oder für die Gemeinde erfüllen, insbesondere Lehrpersonen, Personal des Reinigungs- und Werkdienstes sowie der Schul- und Gemeindeverwaltung.

Vollzug

Art. 5

¹Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

²Den Vollzug dieses Reglements delegiert der Gemeinderat an die Regionalpolizei, den Leiter Werkdienst und den Gemeindeschreiber.

Strafbestimmungen

Art. 6

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich die Parkierungsvorschriften missachtet, den mit der Abklärung der Bewilligungspflicht betrauten Organen falsche Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

II. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Parkieren

Art. 7

¹Als Dauerparkieren wird das regelmässige Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund bezeichnet.

²Das regelmässige Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern ist bewilligungspflichtig.

³Als regelmässiges Parkieren gilt das Abstellen von Fahrzeugen an mehr als einem Tag pro Woche und mehr als zwei Tagen pro Monat während mindestens 8 Stunden.

Sonderregelungen

Art. 8

¹Die Gemeinde behält sich das Recht vor, öffentliche Parkfelder oder Parkierungsanlagen vorübergehend für anderweitige Benutzung zur Verfügung zu stellen.

²Der Gemeinderat kann dieses Reglement ändern oder mit weiteren Regelungen, wie z.B. blaue Zonen oder Kurzzeitparkfelder, ergänzen.

Abschleppen

Art. 9

Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden.

III. Schlussbestimmungen

Aufhebung

Art. 10

Alle früheren Gemeindebestimmungen in dieser Sache sind aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 11

Dieses Parkplatzreglement tritt am Tage nach der Genehmigung der Gemeinderatsitzung vom 16. Juni 2020 in Kraft.

Gemeinderat Ammerswil

Der Gemeindeammann

sig. Marianne Horner

Der Gemeindeschreiber

sig. Stephan Gehrig